

## **Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB**

### **Ziel der Planung**

Für das Plangebiet am südlichen Ortsrand von Dieskau wurde im Jahr 2004 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Park, Teilplan I“ in Dieskau rechtskräftig. Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden entsprechend der Ausweisung als Wohngrundstücke genutzt und haben sich um den Parkring geschlossen.

Aufgrund vorsorglicher Berücksichtigung vor Lärmbelastung, wegen der damals noch in Planung begriffenen ICE-Trasse, war die Fläche zwischen der Straße „Parkring“ und der „Döllnitzer Straße“ von jeglicher Bebauung freizuhalten. Nach Fertigstellung der ICE-Trasse wurde dieser Aspekt nunmehr auf den Prüfstein gestellt.

Für eine Teilfläche der Freihaltezone wurde mittels eines Planverfahrens abgeklärt, ob diese Fläche als Bauland für den Neubau eines Wohngebäudes ausgewiesen werden kann. Im Hinblick auf ein Qualität volles Wohnen und konfliktfreies Nebeneinander von Bahntrassen und Straßenverkehr wurde zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 durch das Ingenieurbüro für Bauakustik Schürer die Schallimmissionsbelastung, die auf das Wohngebiet einwirkt, berechnet und untersucht.

Aufgrund einer Überschreitung der Orientierungswerte (Tag 55 dB (A)/ Nacht 45 dB (A)) von 3 dB sind für den Neubau eines Wohngebäudes schallschutztechnische Maßnahmen vorzunehmen.

Mit dem Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Zulässigkeit für eine Wohnbebauung an diesem Standort verbindlich geregelt.

### **Verfahrensablauf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal hat in seiner Sitzung am 31.05.2017 die Aufstellung der 5. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Park, Teilplan I“ beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB) fand durch eine öffentliche Auslegung des Entwurfes (Stand: April 2017) in der Zeit vom 26.06.2017 bis einschließlich 27.07.2017 und 14.08.2017 bis einschließlich 15.09.2017 statt.

In der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden die Nachbargemeinden und –städte sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert.

Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen wurden im Verfahren vollständig abgewogen und beachtet. Das Abwägungsergebnis wurde mitgeteilt.

### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 betrifft keine grünordnerischen Festsetzungen. Die textlichen Festsetzungen (Teil B) der 4. Änderung in der Fassung vom März 2004 ergänzen oder ändern nicht die textlichen Festsetzungen der 5. Änderung.

Für die Durchführung der Umweltprüfung wurde ein Schallgutachten erarbeitet. Zusätzliche Gutachten wurden nicht beauftragt.

Da sich die 5. Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich auf eine Teilfläche des Flurstück 997 bezieht und es sich ausschließlich um ein weiteres Baugrundstück handelt, sind durch die Planung kaum Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch einen erhöhten Versiegelungs- und Nutzungsgrad zu erwarten.

Insgesamt war festzustellen, dass von der planerischen Absicht der 5. Änderung des Bebauungsplanes keine zusätzlichen Belastungen für die Schutzgüter zu erwarten sind.

### **Beurteilung der Umweltbelange**

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gab es Hinweise zur Planung.

### **Schlussbemerkung**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 keine nachteilig erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 (4) BauGB konnten nicht herausgestellt werden.

Die 5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Park, Teilplan I“ in der Fassung vom Sept. 2017, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 25.10.2017 als Satzungsänderung beschlossen.